

**Amtliche Bekanntmachung
vom 3. Dezember 2021**

**Änderung der Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für
Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer tätig werden**

vom 29. November 2021

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen hat am 29. November 2021 folgende Änderung der „Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer tätig werden“ beschlossen:

Änderung der Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer tätig werden

Vom 29. November 2021

Aufgrund der §§ 4 und 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185, 189), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 1. April 2020 (Brem.ABl. S. 312), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 29. November 2021 folgende Änderung der „Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer Bremen tätig werden“ beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt „II. Übergangsgeld“ der Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer Bremen tätig werden vom 24. September 2001, zuletzt geändert am 21. Juni 2021 (amtlich bekanntgemacht am 30. Juni 2021 auf www.aekhb.de) wird wie folgt neu gefasst:

„II. Übergangsgeld

¹Das Übergangsgeld hat die Funktion, das Einkommen der ehemaligen Funktionsträger für eine Übergangszeit zu sichern.

²Für folgende Funktionen wird ein Übergangsgeld gezahlt:

- Präsidentin
- Vizepräsident
- Vorsitzender der Bezirksstelle Bremerhaven
- Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes
- Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes

³Das Übergangsgeld beträgt 100% der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung.

⁴Das Übergangsgeld wird nach Ausscheiden aus den oben genannten Funktionen gewährt, sofern sich an die Amtstätigkeit keine erneute Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung anschließt. ⁵Das Übergangsgeld wird in monatlichen Teilbeträgen für die Dauer eines Viertels der Amtszeit gezahlt, höchstens jedoch für zwei Jahre. ⁶Für die Ermittlung des Bezugszeitraums des Übergangsgeldes werden alle Amtszeiten zusammengezählt, für die ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht. ⁷Für den Zeitraum, in dem verschiedene Ämter gleichzeitig wahrgenommen werden, wird nur für ein Amt Übergangsgeld gewährt; sofern die Aufwandsentschädigungen für die Ämter unterschiedlich

hoch waren, ist das Amt mit der höchsten Aufwandsentschädigung für die Bemessung des Übergangsgeldes maßgebend.

⁸Werden verschiedene Funktionen nacheinander wahrgenommen, so berechnet sich das Übergangsgeld aus dem Durchschnitt der für die verschiedenen Funktionen gezahlten Aufwandsentschädigungen. ⁹Sofern die Funktionen länger als zwei Amtszeiten ausgeübt wurden, werden für die Ermittlung des Durchschnittes der gezahlten Aufwandsentschädigungen nur die letzten acht Jahre berücksichtigt.

¹⁰Im Falle des Todes eines Übergangsgeldberechtigten soll die Witwe/der Witwer die ihm zustehenden Bezüge erhalten. ¹¹Wenn keine Witwe/kein Witwer vorhanden ist, wird das Übergangsgeld in gleicher Höhe anteilig an die Kinder gezahlt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; das Übergangsgeld wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres an diejenigen Kinder gezahlt, die sich in einer Schul- und/oder Berufsausbildung befinden und zwar für die Zeiträume, für die entsprechende Bestätigungen vorliegen; dazu gehören auch mit einem regulären Ausbildungsablauf verbundene Unterbrechungen (zB Semesterferien, Praktika, Famulaturen). ¹²Zahlungen an die Witwe/den Witwer bzw. die Kinder erfolgen nur für die Zeiten, für die der Amtsinhaber kein Übergangsgeld erhalten hat, höchstens aber für insgesamt zwei Jahre.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf <https://www.aekhb.de> in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer Bremen tätig werden, vom 29. November 2021 wird hiermit ausgefertigt.

Bremen, den 3. Dezember 2021



Dr. med. Johannes Grundmann
Präsident